

 **KOPIE**

Nur

1. 1. 15

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

Finanzausgleichsleistungen des Landkreises Bad Kreuznach

an die Stadt Bad Kreuznach gemäß § 25 Abs. 3 LFAG

Auf Grundlage des § 25 Abs. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. 1999, S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. 2013, S. 349) wird zwischen

dem Landkreis Bad Kreuznach,
vertreten durch den Landrat
-nachfolgend Landkreis genannt-

und

der Stadt Bad Kreuznach,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
-nachfolgend Stadt genannt-

folgendes vereinbart:

§ 1

Kostenerstattung für das Jugendamt

(1) Der Landkreis erstattet der Stadt 75 v.H. der dieser für die Unterhaltung des städtischen Jugendamtes entstehenden Kosten. Die Interessenquote der Stadt im Sinne des § 25 Abs. 3 LFAG wird auf 25 v.H. festgelegt. Ausgenommen hiervon sind die Kosten des städtischen Jugend- und Kooperationszentrum „Die Mühle“. Für diese Einrichtung übernimmt der Landkreis 75 v.H. der Personalkosten für 3,0 Ganztagsstellen auf der Grundlage der für das jeweilige Abrechnungsjahr geltenden Entgeltgruppe 12, Stufe 4, der besonderen Regelung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, des TVÖD ; auch die Sachkosten werden mit 75 v.H. berücksichtigt. Alle sonstigen Personalkosten dieser Einrichtung gehen zu Lasten der Stadt.

(2) Grundlage der Kostenerstattung des Landkreises ist das jeweilige Rechnungsergebnis der Stadt. Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattung sind die Auszahlungen nach Abzug der Einzahlungen (Netto-Fehlbeträge) bei den nachstehend aufgeführten Produkten im Finanzhaushalt des Haushaltsplans der Stadt (Teilfinanzrechnung Pos. 7/Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen):

Produkt-Nr./ Produkt-Bezeichnung

34100 Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG

3513000 Elterngeld

36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

3610000 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

3610001 Förderung von Kindern in Tagespflege

36200 Jugendsozialarbeit

3620000 Jugendarbeit- außerschulische Jugendbildung

3620001 Jugendarbeit - Kinder- und Jugenderholung

3620002 Jugendarbeit - Internationale Jugendarbeit

3620003 Jugendarbeit - Mitarbeiter Jugendverbände

3620004 Jugendarbeit - sonstige Jugendarbeit

36310 Schul- und Sozialarbeit

3631000 Schul- und Jugendsozialarbeit

3631001 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

36320 Förderung der Erziehung in der Familie

3632000 Allgemeine Förderung

3632001 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung

3632002 Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kind

3632003 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

3632004 Unterstützung bei der Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

36330 Hilfe zur Erziehung

3633000 Hilfe zur Erziehung - Institutionelle Beratung

3633001 Hilfe zur Erziehung - Soziale Gruppenarbeit

3633002 Erziehungsbeistand Betreuungshelfer

3633003 Hilfe zur Erziehung - Sozialpädagogische Familienhilfe

3633004 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 KJHG

3633005 Hilfe zur Erziehung - Erziehung in einer Tagesgruppe

3633006 Hilfe zur Erziehung - Vollzeitpflege

3633007 Hilfe zur Erziehung - Heimerziehung sonstiges betreutes Wohnen

36340 Hilfen für junge Volljährige

36350 Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte

36351 Inobhutnahme, Notaufnahme

36352 Ambulante Frühförderung

36353 Teilstationäre Leistungen

- 36354 Stationäre Leistungen
- 36360 Adoptionsvermittlung**
- 36370 Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft**
- 36380 Jugendgerichtshilfen**
- 3638000 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
- 36390 Sonstige Maßnahmen**
- 3639000 Aufwendungen für sonstige Maßnahmen
- 36510 Tageseinrichtungen für Kinder – städtische Kinderkrippen -**
- 36520 Tageseinrichtungen für Kinder – städtische Kindergärten -**
- 36530 Tageseinrichtungen für Kinder – städtische Kinderhorte -**
- 36550 Tageseinrichtungen für Kinder – Einrichtungen freier Träger -**
- 36610 Einrichtungen der Jugendarbeit**
- 3661000 Jugend- und Kooperationszentrum - Die Mühle (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3)
- 3661001 Öffentliche Kinderspielplätze
- 3661002 Sonstige Einrichtungen
- 3661003 Kinderdorf Salinental
- 36710 Erziehungsberatungsstelle**

(3) Sollten durch Aufgabenübertragungen oder aus haushaltsrechtlichen Gründen neue Produkte gebildet werden, so ist die Vereinbarung sinngemäß auch auf diese anzuwenden.

(4) Für die Unterhaltung der gemeinsamen Erziehungsberatungsstelle erstattet der Landkreis der Stadt 75 v. H. des Ist- Fehlbetrags.

(5) Die Erstattung des Landkreises für die gemeinsame Erziehungsberatungsstelle ist nach den tatsächlichen Auszahlungen und Einzahlungen (Ist- Beträge) der Kassenrechnung für das betreffende Haushaltsjahr zu ermitteln. Die Stadt hat dem Landkreis innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres eine schriftliche Berechnung vorzulegen, in der die Einzahlungen, die Auszahlungen und der Fehlbetrag getrennt dargestellt sind.

(6) Auf die Erstattung hat der Landkreis zu den Fälligkeitsterminen, wie sie für die Kreisumlage gelten, Teilbeträge als Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Teilbeträge ergibt sich aus der Teilung des Ergebnisses des Vorjahres durch die Anzahl der Raten. Die Schlusszahlung wird einen Monat nach Feststellung des Rechnungsergebnisses fällig.

(7) Mit der Erstattung nach den Absätzen (1) bis (6) sind alle Kosten der Jugendhilfe, außer den Investitionskosten, abgegolten. Die Beteiligung an Investitionskosten erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen oder zweiseitiger individueller Vereinbarungen.

(8) Schlüsselzuweisungen (B1) nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 b) 2. HS LFAG (in Höhe von derzeit 20,- €/EW), die die Stadt Bad Kreuznach erhält, werden zur Hälfte auf die Ausgleichsleistungen des Landkreises angerechnet.

§ 2

Kostenerstattung für Kindertagesstätten

Die Kostenerstattung für die Kindertagesstätten in der Stadt Bad Kreuznach richtet sich nach den hierfür geltenden allgemeinen Bestimmungen und erfolgt auf der Grundlage der Abrechnung der Gesamtkosten aller Bruttopersonalkosten mit dem Land. Die Kindertagesstätten der Stadt sind den übrigen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gelegenen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Städte und Ortsgemeinden gleichgestellt.

Aufgrund der Vielzahl der von ihr in Trägerschaft betriebenen Kindertagesstätten wird der Stadt Bad Kreuznach die Verwaltung der Kindertagesstätten in Höhe von 75 v.H. erstattet.

§ 3

Informations- und Kontrollrecht des Kreises und Prüfung der Wirtschaftlichkeit

- (1) Dem Landkreis steht ein Informations- und Kontrollrecht über die der Erstattung zugrunde liegenden Sach- und Personalkosten und ihre Berechnung zu. Zu diesem Zweck kann der Kreis die für die Ermittlung der Erstattung maßgeblichen Verwaltungs- und Rechnungsunterlagen der Stadt einsehen und mündliche und schriftliche Auskünfte fordern.
- (2) Mit der Zielsetzung einer optimalen Wirtschaftlichkeit vereinbaren die Vertragsparteien, die Kostenstruktur sowohl des städtischen als auch des kreiseigenen Jugendamtes jährlich gemeinsam auf den Prüfstand zu stellen.
- (3) Dem Landkreis steht ein Informationsrecht über die Haushalts- und Finanzplanung für die gemeinsame Erziehungsberatungsstelle zu. Hierzu verpflichtet sich die Stadt, den Landkreis über ihre finanziellen Planungen zu unterrichten, bevor sie hierfür Auszahlungen und Einzahlungen im Haushaltsplan veranschlagt oder im Finanzplan festlegt.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich- rechtliche Vereinbarung tritt ab 01.01.2015 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sollten die zukünftigen Doppik- Regelungen des Landes von der gegenwärtigen Abrechnungspraxis der Stadt abweichen, wäre auf der Basis der Landesvorschriften abzurechnen.
- (2) Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen, erstmals zum **31.12.2019.**

(3) Wenn die Stadt aus dem Kreisverband ausscheidet tritt die Vereinbarung außer Kraft. Dasselbe gilt, wenn die Bestimmung der Stadt zum örtlichen Jugendhilfeträger gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJHG widerrufen wird.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(5) Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält zwei Ausfertigungen.

(6) Diese neue Vereinbarung wird mit Wirkung zum 01.01.2015 geschlossen. Die bisherige Vereinbarung vom 21.03.2005 tritt damit außer Kraft.

Für den Landkreis Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, den 22.12.14

Siegel

(Diel)
Landrat



Für die Stadt Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, den 18.12.2014

Siegel

(Dr. Kaster-Meurer)
Oberbürgermeisterin

